

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 2. Febr. 1795.

I Bekanntmachungen.

Die Bürgerschaft zu Halle im Ravensbergischen, hat ihre patriotische Gesinnung dadurch an den Tag zu legen gesucht, daß sie vom 1ten Decbr. 1794. an und so lange der Krieg währen sollte, die daselbst befindlichen Soldaten-Frauen und deren Kindern aus eigenen Mitteln a 8 ggr. für jede Frau und 2 bis 3 ggr. für jedes Kind monatlich unterstützen, und also der allgemeinen Casse eine Erleichterung verschaffen will, wofür derselben hiermit öffentlich gedanket wird. Sign. Minden den 20ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Haß, v. Hüllesheim, v. Nordenflicht, Heinen
Zur Unterstützung der Soldaten-Frauen und Kinder sind durch den Prediger Schwager abermals 7 Rthlr. 2 ggr. aus der Zöllnerbecker Gemeinde als ein patriotisches Geschenk eingesandt, für deren zweckmäßige Verwendung gesorgt werden soll und wofür der gedachten Gemeinde Dank gesagt wird. Gegeben Minden den 14ten Jan. 1795.

Königl. Preuß. Mündensche Krieges- und Domainen Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. Heinen.

II. Warnungs-Anzeige.

Ein Landstreicher, ist wegen wiederholt begangener Diebstäle zu zweijähriger

Festungs-Arbeits Strafe (salsa fama) verurtheilt worden; so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Minden am 23ten Jan. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch nachstehenden Emigrirten der Stadt Harsberge, als

1. Henrich Anton. 2. Johann Wilhelm,
3. Carl Johann und 4. Johann Jacob Sorry. 5. Henr. Wilhelm Lohmann. 6. Georg Philipp Fischer. 7. Christian Gottlieb Wunte. 8. Carl Meyer. 9. Johann Philipp Kurbach. 10. Friderich Joseph Saul. 11. Jonas und 12. Gerhard Schmidt. 13. Friderich Wilhelm Schäffer. 14. Friderich Wilhelm Biermann. 15. Heinrich Bartels. 16. Friderich Schnall. 17. Christian Carl Dable. 18. Carl und 19. Johann Philipp Adsing. 20. Carl Wiese. 21. Johann Friderich und 22. Carl Wilhelm Kauzner. 23. Johann Friderich und 24. Johann Diederich Weßing hierdurch zu wissen, daß der Advocatus Fisci Camera wider Euch klagend angebracht habe, daß Ihr ungebührlicher Weise und ohne Erlaubniß Euer Vaterland verlassen, mithin gegen Euch anzunehmen

☞

sey, daß Ihr der Werbung halber ausgetreten seyd. Wenn nun derselbe zugleich auf Eure öffentliche Verabladung angetragen, diesem Ansuchen auch deferirt worden; als citiren und befehlen Wir Euch hierdurch, Euch sofort in Euer Vaterland wieder zurück zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in Termino den 4ten April 1795. vor dem Regierungs-Rath v. Hellen anzuzeigen, und glaubhaft nachzuweisen, auch Euch wegen der bisherigen unerlaubten Entfernung zu verantworten. Solltet Ihr diesem Befehle nicht gehorsame Folge leisten; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr nach Ablauf des Termins durch ein Erkenntniß für treulos ausgetretene Landeskinder geachtet, und sowohl Eures gegenwärtigen, als zukünftig Euch durch Erbschaft oder sonst etwa anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dem Fisco zuerkannt werden wird. Urfundlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Hausberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen, und hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl inserirt worden.

Sign. Minden am 24ten Decbr. 1794.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da es die Nothwendigkeit erfordert hat, daß die Stette des Coloni Halstenberg sub nro. 30 zu Werste wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elocirt werden müssen, und es daher erforderlich ist, daß das Creditwesen dieser Stette reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonium Halstenberg, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 25. Februar 1795 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen, und demnächst ihre Ver-

friebigung von den Aufkünften der elocirten Stette nach dem abzufassenden Ordnungsbescheide zu gewärtigen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit Ausschluß der Militairpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten werden, mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind. Sign. Hausberge den 15. Decbr. 1794.

Königl. Preuß. Justizampt.
Müller.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß am 16ten Februar curr. die Präclufionsurtheil, angehend die sämtliche Gemeinheitsgründe der Stadt Lübecke, publiciret werden soll. Diejenigen, welche dabey interessiret, haben sich gedachten Tages zu Lübecke bey der Theilungs-Commission einzufinden. Reineberg und Bände den 25. Jan. 1795.

Delius. Schrader.

Demnach die Bucks Stette Nro. 30 Grossendorf wegen Unvermögens des zeitigen Besitzers ausgeheuret werden müssen, und um die Ueberschußgelder gehörig vertheilen zu können nothwendig ist, daß der Schuldenzustand berichtiget werde; so werden alle und jede, die an den Colonium Franz Johann Buck einige Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Termino Dienstag den 31sten Merz 1795ten Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, woben ihnen obliegt die Brieffschaften, wodurch sie solche erweisen zu können gedenken, sofort bezubringen. Diejenigen, die in diesem Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß der Revenüen Ueberschuß an die erscheinende werde vertellet werden. Sign. am Königl. Rathschesa Amtsgericht den 15. Dec. 1794.

Gaden.

Alle und jede welche an den wegen Unzulänglichkeit des Vermögens in Concurs gerathenen Erbpächter Johann Hermann Struck Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch citiret solche in Termino den 18ten Febr. 1795. bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu bescheinigen. Bloß denen abwesenden Militair-Personen werden ihre etwaigen Rechte vorbehalten. Amt Enger den 8ten Dec. 1794.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des Heuerlings Johann Philip Brünne in Hörste, über dessen Vermögen überhäufte Schulden wegen der Concurs eröffnet worden, werden hiedurch zur Angabe ihrer Forderungen auf den 18. Martii bey Gefahr der Abweisung öffentlich citiret.

Den abwesenden Militairpersonen werden jedoch dabey ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten.

Lueber,

IV Sachen, so zu verkaufen.

Petershagen. Eine wohl conditionirte Reise-Chaise in Muschelform, welche vierfüßig und auch zweyfüßig genützet werden kan, steht in Petershagen zum Verkauf für 5 Pistolen. Liebhaber wenden sich an den Hrn. Pred. Gieseler daselbst.

Oldendorf unterm Limberg.

Bey J. L. Heiman ist Scheerwolle. Käufer wollen sich in 8 Tagen einfinden.

Ad instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Schumachermeister Klopffer zugehörige auf der Steinstraße sub No. 712 belegene mit 1 Rthlr. an die Münster-structur beschwerte, sonst aber allodial freye und durch Sachverständige zu 160 Rthlr. gewürdigte Haus, welches rechter Hand mit einer Stube und Kammer, linker Hand mit einer Stube, oben mit einigen Kammern versehen, auch hinter denselben ein Gebäude und Garten befindlich in Termi-

nis den 30. Decbr. 94, 30. Jan. und 10. Mart. 1795 meistbietend öffentlich subhastirt werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in beregten Tagarten, besonders in letzterer am Rathshause von 11: 12 Uhr einzufinden, auf obbeschriebenes Haus annehmlich zu licitiren, und zu gewärtigen, daß nach Befinden solches dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, die aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Forderung und Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solche besonders im letztern Termin, bey Gefahr der Abweisung anzugeben; denen Militair-Personen werden jedoch Jura reservirt. Herford den 28ten Novbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Das olim Salpetersche, bisher von dem Handarbeiter Kleinmann besessene sub Nr. 180. auf der Neustadt belegene Haus, welches mit einer jährlichen Prästation von Einem Rthlr. an die Schul-Rechnung beschweret ist, soll in Termino den 21ten Februar meistbietend verkauft werden. Liebhaber welche dieses Haus an sich zu bringen und selbiges sofort in gutem baulichen Stand zu setzen übernehmen wollen, können sich daher in dem angeetzten Termino Morgens 10 Uhr am Rathshause einfinden, ihr Gebot eröffnen, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Sign. Herford den 14ten Jan. 1795.
Magistrat daselbst.

Nachdem über das Vermögen des Erbpächter Johann Hermann Struck zu Hellgen per Decretum vom heutigen dato der Concurs eröffnet worden, und zu Constituirung der Activ-Masse auch die Subhastation dessen auf den Gründen des Meyer zu Hellgen angelegter Neuwohnerey erforderlich, diese aber durch Sachverständige 1. zum Abbrechen und Umbauen auf andern Boden zu 98 Rthlr. 12 gr. dahingegen 2.

wenn das Gebäude stehen bleiben, und die Erbpacht mit Consens des Grundherrn, welcher solches zu gestatten nicht abgeneigt ist, continuirt werden kann zu 219 Rthlr. 30 gr. gewürdiget worden. Als wird gedachte Neuwohneren hierdurch öffentlich und gerichtlich subhastiret, und Terminus licitationis auf den 18ten Febr. 1795ten Jahres an der Engerschen Amtsstube bezielet, in welchen Kaufsustige annehmlich bieten, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Am Enger den 8ten Decbr. 1794.

Conbruch.

Es soll der dem Kaufhändler Hobelmann zugehörige am Sieckertthorschen Steinwege belegene Garten so 31 Fuß breit und 43 Fuß lang mit 13 Stück Fruchtbäumen und einem massiven Gartenhause versehen, und mit guten Hecken umgeben ist, welcher nebst Zubehör zu dem Wehrt von 400 Rt. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; und ist dazu Terminus licitationis auf den 27ten April 1795 angesetzt worden, in welchem sich die Kaufliebhaber am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben.

Wielefeld im Stadtgericht den 5ten Dec. 1794.

Buddens.

Es sol das zur Voortmannschen Concursmasse gehörige sub No. 8 an der Dörnstrasse hieselbst belegene, für jede Art bürgerlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten baulichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so von dem Herrn Baucommissario Menthoff auf 2500 Rthlr. hoch abgeschätzt worden; imgleichen der vorm Oberthor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 50 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vordern Garten, so 12 Schritt lang, und 46 Schritt

breit, auch mit einer besondern Eingangsthür versehen ist, beyde zu 800 Rthlr. taxiret, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem Ende Termini licitationis auf den 19ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 angesetzt worden, in welchen sich die Kaufliebhaber zur Abgebung ihres Geboths einzufinden, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Wielefeld im Stadtgericht den 20sten Octbr. 1794.

Conbruch.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die im Dorfe Lhuine belegene und dem Colono Bernd Ham zustehende Wohnung nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und ohne Abzug der darauf lastenden 8 Fl. 14 St. 5 Pf. jährlicher Lasten, auf 787 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingschen Registratur befindlichen Taxa, des mehrern zu erschen ist. Da nun die darauf versicherte Lingsche Prediger Wittwen-Casse um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxa beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 787 Fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesehen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 16ten Decbr. 94, den 16. Januar und den 20. Febr. 1795. vor unserm dazu deputirten Regierungs Rath Schmidt angesetzten dreyen Vietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungshudienz, in dem letzten aber im

Amthause zu Thuine zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationstermins, etwa einkommenden Geböthe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 3ten Novbr. 1794. Anstatt und von wegen ic. Müller.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Die Frau Obristin von Uttenhoven will ihr auf der Brüderstraße gelegenes neuerbautes Haus vermieten, solches hat 2 Etagen, in welchen 3 heizbare Zimmer, 1 Saal, 5 Kammern, 1 großer Boden, eine Küche, 1 geräumiger gewölbter Keller, und ein Hofraum dabei ist.

Es soll ein anderweiter Versuch gemacht werden, den den Lehrern des hiesigen Gymnasiums aus der Markenteilung angefallenen, am Hillwälder Bäume belegenen Platz, welcher nach einer genauen Vermessung 8 Sch. 1 Spint, 1 u. einen

halben Becher groß ist, zur Bebauung in Erbpacht auszuthun. So wie nun hiezu Terminus auf den 28ten Febr. c. angesetzt ist; so haben sich Erbpachtlustige besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathshause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und zu erwarten, daß mit Bestbietenden der Erbpachts-Contract abgeschlossen werde. Sign. Herford den 21. Januar 1795.

Magistrat daselbst.

VI Notification.

Der Colonus Ernst Heinrich Bettingfeld Nr. 35 in Gohlenbeck hat, von dem Huthmacher Köcher 5 1/4 Tel Schffel Saatzehntfreies Land von der Bergerstraße belegen, für die Summe von 90 Thlr. in Golde käuflich an sich egebracht, und ist dieß Land dato dem Käufer im Hypothekenbuch des Magistrats eingeschrieben worden. Signatum Lübbecke am 21. Januar 1795. Ritterchaft, Bürgermeister und Rath. Consbruch.

Anekdote vom Grafen Münnich.

Die letzten Lebensjahre dieses berühmten Generals zeichneten sich durch einige frappante Anstände aus, die nicht sehr bekannt sind, und deren Erzählung vielleicht Vergnügen machen wird. Graf Münnich war Premier-Minister unter der Kaiserin Anna Ivanowna und ihres Nachfolgers Ivan, wurde von der Kaiserin Elisabeth zum Tode verurtheilt, aber auf dem Schaffot begnadigt, und statt den Kopf zu verlieren nach Sibirien verwiesen. Der Graf Ostermann, sein politischer Nebenbuhler, sollte zu gleicher Zeit und auf dieselbe Art hingerichtet werden: er bestieg das Schaffot; sah das Beil und den

Schärfrichter; befahl seine Seele Gott; legte seinen Kopf auf den Block; erwartete den tödtlichen Hieb; wurde aufgehoben und hörte, nachdem man ihm die Augen losgebunden hatte, daß die Kaiserin ihm das Leben geschenkt, ihn aber ins Exil verwiesen habe. Man möchte fragen, ob Gnade in diesem Falle die Maske der Grausamkeit, oder Grausamkeit die Maske der Gnade trug? — Man ließ der Gräfin Münnich die Wahl, ob sie, ihres Gemahls in wilde fürchterliche Gegenden des nördlichen Asiens begleiten, oder bey ihren Verwandten und Freunden in Petersburg bleiben wollte. Ohne Beden-

ten oder Ueberwindung wählte sie das erste.

Der Kommandant der Festung, wohin der Graf gebracht wurde, hatte strengen Befehl, ihm nichts mehr, als die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, einzuräumen, und ihm auch sonst keine Art Erleichterung seiner Leiden zu verstatten. Zum Glück für Münnich aber war der Officier, der im Türkischen Kriege unter ihm gedient hatte, ein Mann von edelmüthiger und menschlicher Gemüthsart. Von Verehrung und Mitleiden gegen seinen General, den er so viele tapfere Thaten hatte thun sehen, gedrungen, und weil er durch seine große Entfernung von der Hauptstadt vor allen Angehörern gesichert zu sein glaubte, that er alles, was in seinem Vermögen stand, das Harte seines Zustandes zu mildern; unter andern erlaubte er ihm zu schreiben, und mit den Einwohnern des Landes einigen Umgang zu halten. Die Gräfin fand viele einsame Jahre hindurch Zeitvertrieb, Vergnügen und Erleichterung im Unterricht der Kinder der benachbarten Bauern. Diese Mildertung ihres Unglücks verdankte sie der nämlichen Güte des Herzens, die sie aus den Freuden des geselligen Lebens mitten in eine öde Wüste führte; denn wäre sie stolz und selbstsüchtig gewesen, so hätte sie sich eine solche Beschäftigung gewiß nicht gewählt, würde auch nicht dazu fähig gewesen seyn, und folglich auch das Vergnügen, welches sie ihr gewährte, entbehrt haben. Selbst die Erfüllung ihrer Pflicht gegen ihren Gemahl und seine liebevolle Dankbarkeit hätten sie, ohne das, nicht vor Gram und Reue schütten können. Der Graf fand seinen Zeitvertreib in dem Gebrauch seiner ausgebildeten Verstandeskraft; er schrieb Nachrichten von seinem Leben auf, und machte Risse von Belagerungen und Befestigungen.

Diese Erleichterungen ihrer Gefangenschaft aber wurden unterbrochen. Ein

Russischer Officier, der durch die Gegend kam, und sich einige Tage in der Festung aufhielt, bemerkte die Freiheit, deren Münnich genoss, und war unmenzlich genug, bey seiner Rückkehr nach Petersburg der Kaiserin Elisabeth von allem, was er gesehen hatte, Bericht abzustatten. Dieselben Gesinnungen, die ihn zum Angeber machten, machten ihn auch zum Vergrößerer. Er gab zu verstehen, daß der Graf verderbliche Anschläge gegen die Kaiserin oder gegen den Staat schmiede, und daß seine Risse und Aufsätze nicht bloß Zeitvertreib wären. Dem zufolge wurde Münnichs Freund plötzlich zurück gerufen, seiner Stelle entsetzt und mit der Strafe eines verrätherischen Ungehorsams bedroht. Der Graf aber schickte, um seinen Freund zu rechtfertigen, alle seine Papiere, Aufsätze und Risse, die ihm so theuer waren, und ihn so viele lange traurige Winter erheitert hatten, unverzüglich nach Petersburg. Diese Ueberwindung kostete ihm einen bitteren Schmerz. Sie wurden verbrannt. Aber sie waren ein Opfer, auf dem Altar der dankbaren Freundschaft dargebracht; denn er hatte den Trost, zu erfahren, daß sie das Mittel gewesen, seinen Freund von der gedrohten strengen Strafe zu retten. Gleichwohl war er nicht so glücklich, ihn nach Sibirien zurück kommen zu sehen.

Als Peter der Dritte den Thron bestieg, ward er aus seiner Gefangenschaft erlöst, und nach einer 25jährigen Verbannung in seine vorigen Ehren wieder eingesetzt. Gleich nach seiner Rückkehr nach Petersburg suchte der Officier, welcher den Commandanten, der ihm in Sibirien so viel Gefälligkeit erwies, so boshaft angegeben hatte, Gelegenheit, ihm aufzuwarten; warf sich ihm zu Füßen und bat um Vergebung. „Gehen Sie, sagte der alte Mann, wäre mein Herz wie das Ihrige, so suchte ich mich vielleicht zu rächen; da

Sie mir aber nicht weiter schaden können, so seyn Sie unbesorgt, ich werde Ihnen nichts thun.“ Eine ähnliche Anekdote erzählt man von dem Kaiser Adrian. Nach seiner Erhebung zur Kaiserlichen Würde begegnete ihm ein Mensch, der vormals sein ärgster Feind gewesen war. „Mein Freund, rief er ihm zu, Du bist nun sicher vor mir, denn ich bin Kaiser.“

Männich starb nicht lange nach der Thronbesteigung der jetzigen Kaiserin: und man versichert, daß er, so sehr man ihm auch angelegen, nie die geringste Gnadebezeigung von Ihr annehmen wollen. „Ich bin ein alter Mann, sagte er zuweilen; ich habe bereits viele Unglücksfälle erlitten; und einige wenige Lebensjahre mehr durch Beschimpfung meiner Grundsätze zu erkaufen, würde ein schlechter Tausch

sein.“ Er hatte Petern dem Dritten, als man sich seiner Person bemächtigen wollte, einen sehr muthigen Rath gegeben: „Gehen Sie, sagte er, zeigen Sie sich an der Spitze der Truppen, die Sie bey sich haben, oder auch ganz allein; reden Sie die beiden Regimenter, die gegen Sie anrückten, an; sagen Sie ihnen, daß sie ihr Kaiser sind, der Enkel Peters des Großen; fragen Sie sie, ob sie Beschwerden haben, und versprechen ihnen völlige Abhelfung derselben. Ich will meinen grauen Kopf verwirkt haben, wenn sie dann nicht ihre Waffen wegwerfen, und vor ihnen niederfallen.“ Aber Peter war bethört, folgte seinem Rath nicht, und ward entthront. Die jetzige Kaiserin beweiset dem Sohn und den Enkeln Männichs alle Art von Gnade und Achtung.

Ueber die Wartung der Orangerien in den Gewächshäusern.

Die Wartung der Orangerien in den Gewächshäusern, oder welches einerlei ist, während der Winterszeit, unterscheidet sich sehr von der Sommerbehandlung derselben. Bei der Pflege und Wartung der erstern Art, wovon hier die Rede seyn soll, wird vor allen Dingen in den Häusern ein gehbriger Luftgang, Heizen und Begießen, jedes zu seiner Zeit, als unumgänglich nothwendig erfodert. Gemeinlich pflegt man schon um Michaelis aus darauf bedacht zu seyn, die Orangerie in ihre Winterstände zu bringen; und weil es denn nicht selten der Fall ist, daß von diesem Zeitpunkt an bis Martini die Jahreszeit fürs mehrste trockene Tage giebt, so muß man, sowohl bei Tage als bei Nacht, nach Möglichkeit durchstreichende Luft in den Gewächshäusern lassen, das Begießen der

Gewächse aber immer sparsamer in Ausübung bringen. Nach Martini, wo gewöhnlich schon kalte Nächte eintreten, die öfters mit Frösten verbunden sind, dürfen die Fenster und Thüren des Gewächshauses nur zum Theil bei gutem, milden Wetter, am Tage eröffnet werden. Das Begießen geschieht dann nur mäßig, und wie es gerade die Nothdurft des Gewächses erfodert. Sobald der Frost sich stärker zeigt, und folglich der Winter den weit angenehmeren Herbst ganz verdrängt hat, so ist es Pflicht für den Aufseher des Gewächshauses, daß er die Fenster und alle übrige etwa vorhandene Oeffnungen desselben wohl verwähre, Spaltungen oder Rissen, welche sich z. B. in den Thüren oder sonst wo befinden können, mit dazu gesammelten Moos wohl verstopfe, damit der Frost nicht

so leicht eindringen und den Gewächsen und Bäumen Schaden zufügen kann. Sollte indessen der Frost an seiner Stärke so zunehmen, daß er durchdringend wird, und man sich genöthigt sieht, das Verhältniß der Gewächse zu heizen, so verfähre man mit letztem ja mäßig, und mache nie die Häuser zu warm, weil eben dadurch das Treiben der Gewächse zu sehr befördert wird, und sie offenbar zur Unzeit zum Wachsthum gebracht werden. Unser Gefühl zeigt uns gewöhnlich schon die Zeit an, wann man das Einheizen verrichten, und welchen Grad der Stärke letzteres haben müsse; es sey denn, daß man in dieser Hinsicht die Natur der Gewächse noch nicht so genau kennen gelernt habe, um solches in vorkommenden Fällen ganz beurtheilen zu können. Was nun das erstere anbelangt, wo man nur bloß wissen will, wenn es Zeit sey, mit dem Einheizen anzufangen, so darf man nur in Ermangelung eines genügsamen natürlichen Gefühls, kleine Behälter mit Wasser anfüllen, und solche zunächst an die Fenster innerhalb des Gewächshauses stellen, um sich sowohl von der Stärke des Frostes, als der damit verbundenen Nothwendigkeit der Heizung, hinlänglich überzeugen zu können. In Rücksicht des letztern aber, wo ein gewisser Grad der Wärme erfordert wird, ist die Regel: daß diese so stark seyn müsse, daß der Frost dadurch aus dem Gewächshause entfernt gehalten werden kann. Wer in diesem Fall die gehörige Vorsicht nicht anzuwenden versteht, der sollte sich lieber zu einem Aufseher über die Drangerien nicht gebrauchen lassen, denn er verdirbt mehr, als er nützt, und setzt sich über dem noch in die Gefahr den auf diese Art verursachten Schaden, welcher sich auf seine Unwissenheit gründet, ersetzen zu müssen, weil er, als vorgeblicher Kunstverständiger, ein solches Amt übernommen hat.

Bei gelindem Wetter ist das Einheizen gar nicht erforderlich; vielmehr ist es rathlich, daß die hin und wieder angebrachten Luftlöcher geöffnet werden, damit die unreinen Dünste, welche sonst an den Bäumen und Gewächsen nur Fäulniß und Schimmel verursachen, ausziehen, und statt ihrer, neue und reinere Luft wieder hereinziehen könne. Bei hellen Tagen, wo die Sonne auf das Gewächshaus scheint, und die Luft sonst nicht zu rauh ist, ob es gleich des Nachts frieret, kann man ohne Schaden in den Mittagsstunden einige Fenster öffnen, und auf diese Art die Luft in dem Hause verbessern und sie wohlthätiger und erquickender für die Gewächse in demselben machen.

Frisch geschöpftes Brunnenwasser darf nicht zum Begießen gebraucht werden; es kann eben so schlimme Folgen erzeugen, als der Gebrauch der Steinkohlen zum Einheizen in den Gewächshäusern. Die meisten Gärtner begießen auch nicht gern ihre Gewächse mit solchem Wasser; selbst in Rücksicht der gewöhnlichen Küchengewächse, pflegen sie sich desselben nicht ohne große Noth zu bedienen. Es hat dieß sehr gegründete Ursachen zum Vorwurf, obgleich die meisten solche nicht zu erklären wissen. Genug, sie sagen, es sey nicht gut, und damit ist denn, nach ihrer Meinung, die Schädlichkeit desselben schon hinlänglich dargethan; sie überlassen solches gleichsam stillschweigend dem sachkundigen Forscher, der sich ohnehin an ihrem zu einfachen Ausspruch nicht genügen möchte, zur nähern Prüfung und Beurtheilung. Es ist unter den Chemikern eine ausgemachte, auf Erfahrungen und Versuche gegründete Sache, daß das frische Brunnenwasser zum Begießen der Gewächse nicht vortheilhaft, sondern äußerst schädlich sey.

Der Beschluß fünftig.